

NR. 1524 | 04.11.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Deutsch-französischen Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht der Ruhr-Universität Bochum und der Université de Tours

vom 14.10.2022

**Studien- und Prüfungsordnung
für den integrierten Deutsch-französischen Masterstudiengang im nationalen
und europäischen Wirtschaftsrecht
der Ruhr-Universität Bochum und der Université de Tours**

vom 14. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Graduierung

Abschnitt 2: Aufnahme des Studiums

- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibung
- § 5 Studienbeginn

Abschnitt 3: Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit und Studienverlauf
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Studienumfang
- § 9 Praktische Studienzeit
- § 10 Prüfungsausschuss

Abschnitt 4: Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

- § 11 Prüfungsleitung und Beisitzende
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13a Mündliche Ergänzungsprüfung bei nichtbestandenem Modulen nach dem 4. Fachsemester
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Umrechnung von Einzelprüfungsleistungen
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Widerspruch gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt
- § 18a Täuschung und Ausschluss von Prüfungen
- § 19 Studium an der Université de Tours

Abschnitt 5: Erwerb des Mastergrades

- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit

§ 22 Betreuung der Masterarbeit

§ 23 Abgabe der Masterarbeit

§ 24 Bewertung der Masterarbeit

§ 25 Wiederholung der Masterarbeit

§ 26 Bestehen der Masterprüfung

§ 27 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

Abschnitt 6: Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 29 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

§ 30 Anrechnung von Leistungen

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 31 Studienberatung

§ 31a Übergangsregelungen

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Deutsch-französischen Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Ziel des Studiums

Der Deutsch-französische Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren akademischen Abschluss. Neben der Vertiefung wissenschaftlicher Fachkenntnisse werden die methodischen, sprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten vermittelt, die erforderlich sind, um im beruflichen Tätigkeitsfeld grenzüberschreitend und international ausgerichteter Juristen und Juristinnen mit wirtschaftsrechtlicher Orientierung tätig zu sein.

§ 3 Graduierung

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (§ 8 Abs. 1) werden zwei Abschlüsse verliehen (double degree). Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht den *Master of Laws* (LL.M. Bochum/Tours) und die Partnerfakultät der Université de Tours den *Master en droit*.

Abschnitt 2: Aufnahme des Studiums

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibung

(1) Die Studierenden richten ihre Bewerbung ausschließlich an die Université de Tours und schreiben sich nach erfolgter Zulassung dort ein. Nach der Einschreibung an der Université de Tours erfolgt auch eine Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum.

(2) Zugangsvoraussetzung ist ein *Bachelor of Laws*, eine *Licence en droit* oder ein vergleichbarer rechtswissenschaftlicher Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS. Der Bewerber/Die Bewerberin muss Grundkenntnisse im deutschen und französischen Zivilrecht und Öffentliches Recht, sowie im Europarecht nachweisen.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen der deutschen sowie der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR). Dies ist in der Regel erfüllt, wenn

1. der Bewerber/die Bewerberin einen deutsch-französischen bilingualen Bachelor-/Licencestudiengang erfolgreich abgeschlossen hat
oder
2. der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt der Einschreibung einen der folgenden Tests für die Sprache, die nicht seine/ihre Muttersprache ist, erfolgreich abgelegt hat, dabei darf dieser Test zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein:
 - DALF (Diplôme approfondi de langue française) oder TCF (Test de connaissance du français) oder ein vergleichbares Sprachdiplom für die französische Sprache

- TestDaf 4x4, DSH Stufe 2, Goethe-Zertifikat C1 oder ein vergleichbares Sprachdiplom für die deutsche Sprache.

(4) Im Übrigen richtet sich die Zulassung zum Studium nach den geltenden nationalen Regelungen in Frankreich.

(5) Eine Zulassung zu diesem Studiengang ausschließlich an der Ruhr-Universität Bochum zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

(6) Eine Zulassung mit Auflagen ist ausgeschlossen.

(7) Wurde ein vergleichbarer Studiengang bestanden oder endgültig nicht bestanden, so ist eine Zulassung zu dem Deutsch-französischen Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht nicht möglich. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(8) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3: Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 6 Regelstudienzeit und Studienverlauf

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Studierenden absolvieren das erste Studienjahr von regelmäßig zwei Semestern an der Université de Tours und das zweite Studienjahr von regelmäßig zwei Semestern an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

§ 7 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind regelmäßig Bestandteil im Rahmen des modularisierten Studienverlaufs:

- Vorlesungen,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Seminare,
- Praktische Studienzeit.

(3) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen ergibt sich aus dem im Anhang 1 dieser Ordnung dargestellten Studienverlaufsplan. Der Prüfungsausschuss kann auch andere Typen von Lehrveranstaltungen zulassen.

(4) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.

(5) Arbeitsgemeinschaften sind Kleingruppenveranstaltungen und dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen unter Anwendung der erforderlichen Methodik.

(6) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.

(7) Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module. Es beschreibt die Pflicht- und Wahlbestandteile der Module. Zudem informiert es über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen, über die notwendigen Vorkenntnisse, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Teilnahmevoraussetzungen für die Prüfungen. Das Modulhandbuch kann durch Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät geändert werden. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

(8) Die Université de Tours regelt ihre Studieninhalte in ihrer Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Studienumfang

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus Modulabschlussprüfungen zusammen, die an der Ruhr-Universität Bochum und der Université de Tours durchgeführt werden. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist der Erwerb von 120 Leistungspunkten nachzuweisen. An der Ruhr-Universität Bochum werden davon 60 Leistungspunkte erworben. Der Studienumfang an der Ruhr-Universität Bochum beträgt im Pflichtbereich 15 Leistungspunkte und im Wahlbereich 9 Leistungspunkte. Die Masterarbeit umfasst 27 Leistungspunkte. Zudem ist eine praktische Studienzeit abzuleisten, bei der 9 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte entsprechen dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch eine Veranstaltung oder Modul zu erwerbenden Leistungspunkte richtet sich nach dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein ECTS-Punkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.

(3) Zum Abschluss des Studiums ist eine Masterarbeit im Sinne des § 20 dieser Ordnung an der Ruhr-Universität Bochum in deutscher oder französischer Sprache anzufertigen.

§ 9 Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit von mindestens acht Wochen abzuleisten. Dies ist erfüllt, wenn die praktische Studienzeit während der gesamten Zeit in Vollzeit (entsprechend der arbeitsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes) abgeleistet wurde. Ist dies nicht möglich, so kann das Praktikum gestreckt werden, sodass die praktische Studienzeit im Ergebnis erfüllt wird. In dieser Zeit soll ihnen ein Einblick in die juristische Praxis vermittelt und Gelegenheit zur praktischen Mitarbeit gegeben werden. Die praktische Studienzeit ist in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und kann in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Ein Abschnitt umfasst mindestens eine Dauer von vier Wochen.

(2) Die Ausbildung findet in der Rechtspflege, in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, bei einem Verband oder bei einer Verwaltungsbehörde statt. Sie kann auch bei zwischenstaatlichen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen abgeleistet werden. Die Praktikumsstelle, die der/die Studierende selbst sucht, muss so gewählt werden, dass ein Einblick in die praktische Umsetzung juristischer Vorgaben und die Behandlung von Rechtsfragen ermöglicht wird. Die Stelle ermöglicht in der Regel einen Einblick im Sinne von S. 3, wenn

- a) der/die Betreuer/in des/der Studierenden über einen juristischen Abschluss verfügt oder
- b) die Bearbeitung juristischer Fragestellungen mindestens 50% der Ausbildung ausmacht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) und b) sind durch den/die Studierende/n glaubhaft zu machen.

(3) Der/Die Studierende verfasst für jeden Praktikumsabschnitt einen Praktikumsbericht in deutscher Sprache. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums einzureichen und ist mit dem Erwerb von Leistungspunkten verbunden. Zusätzlich legt der/die Studierende für jeden Abschnitt seines/ihrer Praktikums einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor, mit dem die tatsächliche Durchführung des Praktikums bescheinigt wird.

(4) Die Modalitäten zur Abgabe des Praktikumsberichts werden im Modulhandbuch geregelt. Der schriftliche Praktikumsbericht soll 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

(5) Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind laufende Aufgaben im Sinne von § 10 Abs. 8. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs bestellt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum einen Prüfungsausschuss des Deutsch-französischen Masterstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht (in dieser Prüfungsordnung als Prüfungsausschuss bezeichnet).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) vier Hochschullehrer/innen
- b) ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in,
- c) ein studentisches Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

(4) Der Fakultätsrat wählt für jede Gruppe der Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils eine/n Vertreter/in. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des/der wissenschaftlichen Mitarbeiters/in beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Ausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen, nicht mit.

(6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen und für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen, insbesondere die Entgegennahme aller in dieser Ordnung genannten Anträge, sowie für die Entscheidung über Anrechnungen von Leistungen (§ 30) und bei Widersprüchen gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen (§ 17).

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät alle drei Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Aufgaben auf den/die Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen.

(10) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses und deren Vertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(11) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(12) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

Abschnitt 4: Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

§ 11 Prüfungsleitung und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

(4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 10 Abs. 10 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) In den Modulen an der Ruhr-Universität Bochum sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung Prüfungen zu erbringen. Prüfungsleistungen können sein: Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfungen, Seminarbeiträge, Referate oder sonstige schriftliche Aufgaben. Ein Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die im Einzelfall aus Teilprüfungen bestehen kann.

(2) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des

Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte bestimmt. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen.

(4) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages vor dem Teilnehmendenkreis des Seminars erbracht sowie ggf. von einer ergänzenden schriftlichen Seminararbeit begleitet werden und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin legt Art und Umfang des Seminarbeitrages nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen Leistungspunkte fest. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten, die ggf. geforderte schriftliche Seminararbeit eingereicht und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und/oder die ggf. geforderte schriftliche Seminararbeit nicht fristgerecht eingereicht und/oder nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzelleistungen nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

(5) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.

(6) Im Rahmen einer sonstigen schriftlichen Arbeit werden eine oder mehrere Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte Art und Umfang der schriftlichen Arbeit fest.

(7) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Prüfungsform. Die Prüfenden dürfen sich einer/eines oder mehrerer Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten bedienen.

(8) Die Prüfung kann auch im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt werden.

(9) Für die Teilnahme an einer Prüfung kann eine Anmeldung der Studierenden verlangt werden. Die genauen Anmeldemodalitäten werden zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bekannt gegeben.

(10) Als Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung kann die regelmäßige Teilnahme an einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Die Lehrveranstaltungen mit verpflichtender Teilnahme und die dazu gehörigen Prüfungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung. Eine regelmäßige Teilnahme liegt nur dann vor, wenn nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit der Lehrveranstaltung versäumt wurde. In besonderen Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Kompensation der Fehlzeit.

§ 13 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 20), können zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung von § 64 Abs. 3a HG spätestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem die betreffende Prüfung angeboten wird, abzulegen. Unterbleibt eine fristgerechte Anmeldung zu diesem nächstmöglichen Zeitpunkt und weist der oder die Studierende nicht nach, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Der Studiengang ist damit endgültig nicht bestanden und es erfolgt die Exmatrikulation. Die Ergänzungsprüfung im Sinne des § 13a Abs. 1 gilt nicht als Prüfungsversuch im Sinne des S. 1.

(3) Prüfungsleistungen können nur von Studierenden abgelegt werden, die ordnungsgemäß im Deutsch-französischen Masterstudiengang an der Ruhr-Universität eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch im Deutsch-französischen Masterstudiengang oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren haben.

(4) Bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Deutsch-französischen Masterstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht können an der Ruhr-Universität Bochum nach Fakultätsangebot zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Werden Prüfungsleistungen wiederholt, so ist bei der Berechnung der Modulnote jeweils die notenstärkere Leistung maßgeblich.

(5) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Bei krankheitsbedingtem Versäumnis (s. § 18 Abs. 1) kann eine Wiederholungsprüfung angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung findet nur auf Antrag des/der Studierenden statt. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Art und Umfang der Wiederholungsprüfung sind in das pflichtgemäße Ermessen des Prüfers/der Prüferin gestellt.

§ 13a Mündliche Ergänzungsprüfung bei nichtbestandenem Modul nach dem 4. Fachsemester

- (1) Hat ein/e Studierende/r am Ende des vierten Fachsemesters höchstens ein Modul an der Ruhr-Universität Bochum nicht abgeschlossen, so kann der Prüfungsausschuss ihm/ihr auf Antrag in diesem Modul die Möglichkeit einräumen, die notwendigen Kenntnisse in einer mündlichen Ergänzungsprüfung, die etwa 20 Minuten dauern soll, nachzuweisen, sofern die Abschlussprüfung oder alle Einzelprüfungen des betreffenden Moduls mindestens einmal angetreten und nicht bestanden wurden. Für diese Ergänzungsprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss den jeweiligen Prüfer oder die jeweilige Prüferin. Die Bescheinigung über das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt ausschließlich als Leistungsnachweis für den Deutsch-französischen Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht.
- (2) Die mündliche Ergänzungsprüfung im Sinne des Absatzes 1 kann nicht in einem Modul erfolgen, das das Ableisten der praktischen Studienzeit im Sinne des § 9 oder die Anfertigung der Masterarbeit im Sinne des § 20 umfasst. Weiterhin kann die Ergänzungsprüfung nicht in einem Modul erfolgen, in dem eine Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 nicht mehr abgelegt werden kann.
- (3) Zwischen der Benachrichtigung des/der Studierenden über die Zulassung zur mündlichen Nachprüfung und dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung muss eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann auch im Wege der rechnergestützten Fernkommunikation durchgeführt werden.
- (4) Wird die mündliche Ergänzungsprüfung im Sinne des Absatzes 1 bestanden, so wird die Gesamtnote „Ausreichend“ (4 Punkte) als Modulnote für das entsprechende Modul vergeben.
- (5) Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen an der Ruhr-Universität sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

16 - 18 Punkte	sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung
13 - 15 Punkte	gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 - 12 Punkte	vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 - 9 Punkte	befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 - 6 Punkte	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 - 3 Punkte	mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) Bei der Bewertung von Leistungen von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist auf die Notwendigkeit, sich in einer Fremdsprache auszudrücken, angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende für die Modulprüfung mindestens die Note „ausreichend“ erhält.

(4) Wird ein Modul nicht mit einer Modulprüfung abgeschlossen, sondern sind Teilprüfungen vorgesehen, wird eine Modulnote errechnet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten Modulteilprüfungen ergibt. Die Note wird auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelt und nach den Regeln über kaufmännisches Runden auf- oder abgerundet. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens ausreichend (4,00 Punkten) bewertet worden ist.

(5) Am Ende eines Studienjahres wird eine Jahresabschlussnote errechnet, die sich aus dem arithmetischen Mittel – auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelt und nach den Regeln über kaufmännisches Runden auf- oder abgerundet - aus den in diesem Jahr erbrachten Modulnoten ergibt. Die Masterarbeit wird dabei mit dem Koeffizienten 2 gewichtet.

(6) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00 Punkte:	sehr gut
11,50 – 13,99 Punkte:	gut
9,00 – 11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50 – 8,99 Punkte:	befriedigend
4,00 – 6,49 Punkte:	ausreichend
1,50 – 3,99 Punkte:	mangelhaft
0 – 1,49 Punkte:	ungenügend

§ 15 Umrechnung von Einzelprüfungsleistungen

(1) Sofern bei der Bewertung einer Einzelprüfungsleistung französische Notenpunkte vergeben werden, sind diese nach der in Anhang 2 dieser Ordnung aufgeführten Tabelle in deutsche juristische Notenpunkte umzurechnen.

(2) An der Ruhr-Universität Bochum erzielte Einzelprüfungsleistungen werden gemäß der in Anhang 3 dieser Ordnung genannten Formeln zur Umrechnung von deutschen in französische Notenpunkte umgerechnet.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten ist der/dem Studierenden auf Antrag gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Einzelprüfungsentscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss (§ 10) zu stellen.

(2) Einzelprüfungsleistungen werden als Bestandteil der Prüfungsakten vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin für die Dauer von zwei Jahren ab Bekanntgabe der Einzelprüfungsentscheidung aufbewahrt.

(3) Für die Einsicht in die Prüfungsakten der Université de Tours sind die dortigen Bestimmungen maßgeblich.

§ 17 Widerspruch gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen

(1) Der/Die Studierende kann innerhalb eines Monats nach Einsicht in die Prüfungsakten (§ 16 Abs. 1) einen begründeten Widerspruch gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen einlegen.

(2) Über einen Widerspruch im Sinne von § 68 Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt

(1) Versäumt der/die Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine Prüfung oder tritt er/sie von dieser ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfers bzw. der Prüferin. Ein Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, hat unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem/der Studierenden die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung im Sinne des § 13 Abs. 6 dieser Ordnung eingeräumt.

(2) Der/Die Studierende muss sich innerhalb der zu Beginn des Semesters fakultätsüblich veröffentlichten Meldefristen und nach dem von der Fakultät bekanntgegebenen Verfahren für die Ablegung von Prüfungsleistungen anmelden. Meldefristen sind Ausschlussfristen. Bis zum Ende der Meldefrist kann von der Meldung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden. Wird ein Rücktritt versäumt und die Prüfung nicht versucht, so wird diese mit „ungenügend“ (0 Punkten) gewertet.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18a Täuschung und Ausschluss von Prüfungen

(1) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte). Ganz oder teilweise identische Arbeiten können jeweils mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

(In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung von Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 13 Abs. 1. S. 2 und 3 und von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Ein/e Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelorarbeiten gemäß § 23 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.

(5) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.

(6) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 4-5.

(7) Belastende Entscheidungen sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Studium an der Université de Tours

An der Partnerfakultät der Université de Tours sind Leistungskontrollen in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu absolvieren. Näheres regelt die dortige Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 5: Erwerb des Mastergrades

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in der Regel im vierten Semester innerhalb von 5 Monaten an der Ruhr-Universität Bochum in deutscher oder französischer Sprache anzufertigen. Der Textteil der Masterarbeit soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Der Masterarbeit ist ein Deckblatt, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Inhaltsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis und ggf. Anhänge beizufügen.

(2) Mit der Masterarbeit weist der/die Studierende nach, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer bestimmten Frist ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs selbstständig und mit den erforderlichen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Für die Zulassung zur Masterarbeit ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist für eine Anfertigung im Sommersemester bis zum 31. Januar eines Jahres schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen; für eine Anfertigung der Masterarbeit im Wintersemester bis zum 30. Juni. § 193 BGB findet Anwendung. In der Regel erfolgt die Anmeldung zur Anfertigung der Masterarbeit im Sommersemester.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienjahres an der Partnerfakultät der Université de Tours.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:

1. Übersicht der bislang erbrachten Studienleistungen
2. gültige Immatrikulationsbescheinigung

3. Erklärung über Nichtbestehen / Erst- bzw. Zweitversuch
- (5) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn:
 1. der Antrag nicht form- oder fristgerecht gestellt wurde oder
 2. die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Studierende bereits zwei Mal eine Masterarbeit angefertigt hat oder
 4. der/die Studierende seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 22 Betreuung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Betreuer/eine Betreuerin aus der Gruppe der nach § 65 Abs. 1 HG NRW an der Ruhr-Universität Bochum oder nach den einschlägigen französischen Rechtsvorschriften an der Université de Tours zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen. Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (2) Das Thema und die Sprache der Masterarbeit werden von Betreuer/in und Studierendem/r in gegenseitiger Abstimmung festgelegt. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl und die Sprache begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Anfertigung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabenstellung ist aktenkundig zu machen.

§ 23 Abgabe der Masterarbeit

- (1) Der/Die Studierende reicht die Masterarbeit gebunden und in doppelter Ausführung, sowie in prüfbarer elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsausschuss ein.
- (2) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form abgegeben, wird diese mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (3) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (4) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit verlängern. Im Falle von Krankheit ist für die Verlängerung der Bearbeitungszeit die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen eines Attests eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

§ 24 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss leitet dem Betreuer/der Betreuerin die Masterarbeit für das Erstgutachten zu. Gleichzeitig wird ein Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt nach dem in § 14 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Notensystem.

(3) Weichen die Bewertungen von Erst- und Zweitgutachter/in um genau oder weniger als 3 Punkte voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Sind die Bewertungen der beiden Gutachter um mehr als eine volle Notenstufe (> 3 Punkte) unterschiedlich, so sind die Gutachter zunächst gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt diese Einigung nicht zustande, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten/eine dritte Gutachter/in, die/der über die Bewertung der Masterarbeit abschließend entscheidet.

(4) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel fünfzehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abzuschließen.

§ 25 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit unter Beachtung von § 64 Abs. 3a HG NRW angemeldet werden. Versäumt der/die Studierende diese Frist, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(3) Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit auch im zweiten Versuch mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde.

§ 26 Bestehen der Masterprüfung

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen bei erfolgreichem Bestehen aller Module gemäß Studienplan und der Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in beiden Studienabschnitten erzielten Jahresabschlussnoten.

§ 27 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhält der/die Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Urkunde, in der die Verleihung des Grades eines Masters bestätigt wird.

(2) Der Urkunde wird ein Prüfungszeugnis beigelegt, in dem eine Abschlussnote ausgewiesen wird, die sich aus dem arithmetischen Mittel der an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und an der Université de Tours erzielten Jahresabschlussnoten ergibt. Die Note wird auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelt und nach den Regeln über kaufmännisches Runden auf- oder abgerundet.

(3) Für die Université de Tours wird folgende Notengebung zugrunde gelegt:

très bien (17-20 Punkte) = ausgezeichnet = eine besonders hervorragende Leistung;

bien (15-16,99 Punkte) = sehr gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

assez bien (13-14,99 Punkte) = gut = eine überdurchschnittliche Leistung;

passable (11-12,99 Punkte) = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung;

passable (10-10,99 Punkte) = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht.

- (4) Für die Umrechnung der Noten der Université de Tours sind die im Anhang 4 dieser Ordnung wiedergegebenen Formeln und Vorgehensweisen zu verwenden.
- (5) Auf Antrag kann dem/der Studierenden eine Urkunde mit einer Umrechnung der Jahresnoten und der Abschlussnote in Dezimalnoten nach Anhang 5 dieser Ordnung ausgestellt werden.
- (6) Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum unterzeichnet und mit Siegel versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe.
- (7) Zusätzlich zur Urkunde und dem Prüfungszeugnis werden dem/der Studierenden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt, mit detaillierten Informationen über besuchte Veranstaltungen und die erbrachten Leistungen.

Abschnitt 6: Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der/die Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Masterurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Hochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Die unrichtige Urkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Verleihung der Urkunde ausgeschlossen.
- (4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Über die Aberkennung der Grade und die Einziehung der Urkunde entscheidet der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der Partnerfakultät der Université de Tours. Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.

§ 29 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen- und Regelungen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des

§ 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einer/s in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 30 Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Deutsch-französischen Masterstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen können bei Zweifeln das International Office der Ruhr-Universität Bochum sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 31 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung. Es berät die Studierenden insbesondere in Fragen der Studieneignung,

Studienzulassung, Studienfächer und ihrer Kombination. Das Studienbüro steht bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

(2) Die Fachstudienberatung des Deutsch-französischen Masterstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht berät insbesondere bei allen Fragen der Studienplanung, nach nicht bestandenen Prüfungen, bei der Anerkennung von Leistungen sowie bei spezifischen Fragen bezüglich des binationalen Charakters des Studiengangs.

(3) Bei Fragen zum Weiterstudium im Studiengang der Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum mit dem Abschluss „Erste Prüfung“, insbesondere bei Fragen zur Anrechnung von Studienleistungen, berät die Fachstudienberatung der Juristischen Fakultät für den Studiengang der Rechtswissenschaft.

§ 31a Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig für den Deutsch-französischen Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht eingeschrieben haben.

(2) Zum Ende des Sommersemesters 2024 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Deutsch-französischen Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht vom 18. Mai 2018, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1254 vom 30. Mai 2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Deutsch-französischen Masterstudiengang im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht der Ruhr-Universität Bochum und der Université de Tours vom 19. August 2021, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1423 vom 20. August 2021, abgelegt werden. Ab dem Wintersemester 2024/25 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 26.01.2022.

Bochum, den 14. Oktober 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Anhang 1: Studienverlaufsplan des Deutsch-französischen Masterstudiengangs im nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht

i. Studienjahr in Tours <i>alle Studierenden gemeinsam</i> <i>1^{ère} année à Tours</i> <i>Promotion unique</i>				
Modul Nr.	Modul / Teilmodul: Pflichtveranstaltung/Cours obligatoire (P), Wahlpflichtveranstaltung/Cours obligatoire à choix (WP), Vorlesung/Cours magistral (V), Arbeitsgemeinschaft/Travaux dirigés (AG), Sprachkurs/Cours de langue (SK)	ECTS im Semester		Umfang
		1	2	
1	Module 1 (P) – Enseignements fondamentaux	14 / 120		90h
	Contentieux de l'Union européenne (V)	7		30h
	TD en contentieux de l'Union européenne (AG)			15h
	Libertés de circulation (V)	7		30h
	TD en libertés de circulation (AG)			15h
2	Module 2 (P) - Enseignements complémentaires	5 / 120		45h
	Histoire de la construction européenne (V)	2		15h
	Droit international privé (V)	3		30h
3	Module 3 (P) - Enseignements de spécialisation	11 / 120		66h
	Anglais (SK)	2		20h
	Management interculturel (V)	3		12h
	Droit allemand approfondi (V)	6		24h
	Elaboration du projet professionnel (AG)	--		10h
4	Module 4 (P) - Enseignements fondamentaux	14 / 120		90h
	Droit de la C.E.D.H.(V)		7	30h
	TD en droit de la C.E.D.H. (AG)			15h
	Droit européen de la concurrence (V)		7	30h
	TD en droit européen de la concurrence (AG)			15h
5	Module 5 (P) - Enseignements complémentaires	4 / 120		30h
	Grands enjeux européens (V)		2	15h
	Pratique des contentieux en Europe (V)		2	15h
6	Module 6 (P) – Enseignements de spécialisation	12 / 120		61h
	Anglais (SK)		2	20h
	Tandem linguistique franco-allemand (SK)		6	20h
	Initiation à la recherche (AG)		4	11h
	Séminaire allemand d'orientation (AG)		--	10h

2. Studienjahr in Bochum <i>alle Studierenden gemeinsam</i> 2^{ème} année à Tours <i>Promotion unique</i>				
Modul Nr.	Modul / Teilmodul: Pflichtveranstaltung/Cours obligatoire (P), Wahlpflichtveranstaltung/Cours obligatoire à choix (WP), Vorlesung/ Cours magistral (V), Arbeitsgemeinschaft/ Travaux dirigés (AG), Sprachkurs/Cours de langue (SK)	ECTS im Semester		SWS
		3	4	
Modul 1	Modul 1 (P): Pflichtmodul	12 / 120		8 SWS
M 1.1	Zivilprozessrecht (V) oder Grundlagen des Völkerrechts (V)	6		4 SWS
M 1.2	Einführung in die Rechtsvergleichung (V)	3		2 SWS
M 1.3	Übung im rechtswissenschaftlichen Schreiben (AG)	3		2 SWS
Modul 2	Modul 2 (P): Praktikum	9 / 120		--
M 2.1	Praktikum (8 Wochen)	9		--
Modul 3	Modul 3 (WP): Wahlpflichtmodul	9 / 120		6 SWS
M 3.1	wahlweise: 3 Kurse aus dem Wahlpflichtmodul 1 - Arbeits- und privates Wirtschaftsrecht mit seinen europarechtlichen Bezügen: <ul style="list-style-type: none"> • Urheberrecht (V) • Gewerblicher Rechtsschutz (V) • Unternehmensrecht (V) • Kapitalmarktrecht (V) • Vertiefung Individualarbeitsrecht (V) • Recht der Koalitionen (V) • Europäisches Vertragsrecht (V) 	3 + 3 + 3		6 SWS
M 3.2	wahlweise: 3 Kurse aus dem Wahlpflichtmodul 2 - Öffentliches Wirtschaftsrecht mit seinen europarechtlichen Bezügen: <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsverwaltungsrecht (V) • Energierecht (V) • Privatisierungs- und Vergaberecht (V) • Umweltrecht (V) • Bergrecht und Recht untertägiger Bodennutzungen (V) • Europäisches Wirtschaftsrecht (V) 	3 + 3 + 3		6 SWS
M 3.3	wahlweise: 3 Kurse aus dem Wahlpflichtmodul 3 – Steuerrecht mit seinen internationalen und europarechtlichen Bezügen: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Steuerrecht (V) • Einkommensteuerrecht (V) • Rechtsschutz in Steuersachen (V) • Internationales Steuerrecht I (V) • Internationales Steuerrecht II (V) • Verbrauch- und Verkehrssteuerrecht, insb. Umsatzsteuerrecht (V) • Europäisches Steuerrecht (V) 	6 + 3 bzw. 3 + 3 + 3		6 SWS
M 3.4	wahlweise: 3 Kurse aus dem Wahlpflichtmodul 4 - Vertiefung Europarecht: <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Vertragsrecht (V) • Kapitalmarktrecht (V) • Europäisches Wirtschaftsrecht (V) • Privatisierungs- und Vergaberecht (V) • Energierecht • Europäisches Steuerrecht (V) 	3 + 3 + 3		6 SWS
Modul 4	Modul 4 (P): Masterarbeit	30 / 120		--
M 4.1	Masterarbeit		27	5 Monate

M 4.2	Seminar zu aktuellen Fragen des deutschen, französischen und europäischen Rechts (in französischer Sprache)		3	2 SWS
		30	30	
		60		

ECTS = Kreditpunkte/points de crédit, European Credit Transfer and Accumulation System

SWS = Semesterwochenstunden/heures par semestre

Anhang 2: Umrechnung von französischen Einzelnoten im Rahmen der in Bochum angebotenen Module in das deutsche Notensystem

Französische Benotung	Deutsche Benotung	
19,25-20		18
17,75-19,24		17
16,67-17,74	sehr gut	16
16,00-16,66		15
15,34-15,99		14
14,67-15,33	gut	13
14,00-14,66		12
13,34-13,99		11
12,67-13,33	vollbefriedigend	10
12,00-12,66		9
11,34-11,99		8
10,84-11,33	befriedigend	7
10,50-10,83		6
10,17-10,49		5
10-10,16	ausreichend	4
7,50-9,99		3
5,50-7,49		2
4,50-5,49	mangelhaft	1
0-4,49	ungenügend	0

Anhang 3: Umrechnung von deutschen Einzelnoten im Rahmen der in Bochum angebotenen Module in das französische Notensystem

für Noten von 0 bis 6 Punkte: $x = \frac{y+26}{3}$

für Noten von 7 bis 16 Punkte: $x = \frac{y+9,5}{1,5}$

für Noten von 17 bis 18 Punkte: $x = \frac{y+\frac{14}{3}}{\frac{2}{3}}$

Anhang 4: Umrechnung der von der Universität de Tours übermittelten Jahrespunktwerte und –noten in das deutsche Notensystem

Für die Universität de Tours wird folgende Notengebung zugrunde gelegt:

très bien (17-20 Punkte)	= ausgezeichnet	= eine besonders hervorragende Leistung;
bien (15-16,99 Punkte)	= sehr gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
assez bien (13-14,99 Punkte)	= gut	= eine überdurchschnittliche Leistung;
passable (11-12,99 Punkte)	= befriedigend	= eine durchschnittliche Leistung;
passable (10-10,99 Punkte)	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht.

Die mathematische Formel zur Umrechnung der französischen Jahresnote in eine Note nach der deutschen Notenskala gemäß § 10 Abs. 2 lautet

für Werte von 10,00 bis 10,99: $y = 3 * x - 26$,

für Werte von 11,00 bis 16,99: $y = 1,5 * x - 9,5$,

für Werte von 17,00 bis 20: $y = \frac{2}{3} * x + \frac{14}{3}$.

Hierbei ist x der errechnete Durchschnitt des an der Universität de Tours erbrachten Jahrespunktwerts und y die Note auf der deutschen Notenskala, wobei die Stellen nach der zweiten Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung entfallen.

Anhang 5: Umrechnung von deutschen Jahresnoten zu Dezimalnoten

Juristische Notenpunkte	Dezimalnote
18,00 – 16,00 Punkte	1,0
15,99 – 14,00 Punkte	1,3
13,99 – 12,00 Punkte	1,7
11,99 – 10,00 Punkte	2,0
9,99 – 9,00 Punkte	2,3
8,99 – 8,00 Punkte	2,7
7,99 – 7,00 Punkte	3,0
6,99 – 6,00 Punkte	3,3
5,99 – 5,00 Punkte	3,7
4,99 – 4,00 Punkte	4,0
3,99 – 1,00 Punkte	5,0
0,99 – 0,00 Punkte	6,0